DAS FREIHÄNDIGE VERFAHREN UNTER KONKURRENZ

Das freihändige Verfahren erlaubt es einem Auftraggeber, direkt ein Angebot bei einem Unternehmen oder Leistungsanbieter zu verlangen (Art. 12 des Gesetzes betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 08. Mai 2003, kGIVöB). Dieses Verfahren darf ausschliesslich für diejenigen Beschaffungen verwendet werden, deren Wert unterhalb folgender Schwellenwerte liegt:
CHF 100'000.-- für Lieferaufträge,
CHF 150'000.-- für Dienstleistungsaufträge und für das Baunebengewerbe,
CHF 300'000.-- für das Bauhauptgewerbe.

Unter gewissen Voraussetzungen lassen es Lehre und Rechtsprechung zu, dass ein Auftraggeber ein Angebot nicht nur bei einem einzigen Anbieter verlangt, sondern gleichzeitig bei mehreren. Dieses Verfahren wird gemeinhin als «freihändiges Verfahren unter Konkurrenz» bezeichnet.

Angesichts der festgestellten unterschiedlichen Handhabung in der Praxis, werden nachfolgend einige wichtige Punkte in Erinnerung gerufen:

1. Das freihändige Verfahren unter Konkurrenz ist nur für einfache Arbeiten oder Leistungen zulässig, die keine Komplexität aufweisen.

2. Der Auftraggeber darf bei den Anbietern, an die er sich zur Einreichung eines Angebots wendet, nicht den Eindruck erwecken, es handle sich in Wirklichkeit um ein verstecktes Einladungsverfahren. Die Offertanfrage muss daher klar zum Ausdruck bringen, dass es sich beim gewählten Verfahren um ein freihändiges Verfahren handelt.

3. Die Anzahl angefragter Anbieter sollte fünf nicht überschreiten, was im Wallis der Mindestanzahl der Angebote entspricht, welche im Einladungsverfahren verlangt werden müssen. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, sich auf drei Angebote zu beschränken.

4. Es darf einzig ein Preisangebot auf der Basis eines Pflichtenhefts, welches einen Beschrieb der Arbeiten oder Leistungen enthält, verlangt werden, und keine weitere Information sollte eingeholt werden.

5. Vor Erteilung des Zuschlags sollten keine Preisverhandlungen, in welcher Form auch immer, geführt werden.

6. Schliesslich muss sich der Auftraggeber vergewissern, dass der berücksichtigte Anbieter die Arbeitnehmerschutzbestimmungen und die Arbeits- und Lohnbedingungen einhält, sowie dass er die Sozialabgaben entrichtet. Daher muss dem Angebot das Formular beigelegt werden, welches durch die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse erarbeitet wurde.